



Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65 0  
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
B13.076/00 04-I 5/2010	ISA/cf	Ristic Karin	DW 2706	DW 2718		13.4.2010

## Ministerialentwurf für ein Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz – IRÄ-BG

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Ministerialentwurfs für ein Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz.

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine Einwendungen. Der Entwurf beinhaltet die in anderen Gesetzen erforderlichen, terminologische Anpassungen an das IRÄG 2010, das am 1.7. 2010 in Kraft treten soll.

Das IRÄG-BG führt, insbesondere in Abschnitt 1 (Arbeit und Soziales) zu keinen inhaltlichen Änderungen.

Bezug nehmend auf Abschnitt 4 (Justiz) möchte die Bundesarbeitskammer den vorliegenden Entwurf zum Anlass nehmen, auf den Änderungsbedarf der im folgenden dargestellten Bestimmungen hinzuweisen. Dies auch im Hinblick auf den bereits zur Besprechung dieses Abschnitts angesetzten Termin im Bundesministerium für Justiz.

### **Abschnitt 4: Justiz**

#### **Artikel 25 Änderung des Aktiengesetzes**

##### **Zu §§ 56, 84, 101**

Es gilt der Grundsatz, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Sicherstellung der Gläubigergleichbehandlung der Masse- oder Sanierungsverwalter für dessen Dauer die Rechte der Gläubiger ausübt. Dies gilt sowohl gegen Aktionäre (§ 56 Abs 2 AktG) als auch gegen Vorstandsmitglieder (§ 84 Abs 5 AktG).

Gerade im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 84 Abs 5 AktG) kann sich dieser Grundsatz negativ auf die Gläubiger auswirken. Masseverwalter benötigen bei ihrer Tätigkeit oftmals die Unterstützung des Vorstands und nehmen deshalb davon Abstand, Ersatzansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen. Es wird daher angeregt, die Stellung der Gläubiger dahingehend zu stärken, dass im Rahmen einer Gläubigerversammlung eine Mehrheit der Gläubiger ein Tätigwerden des Masseverwalters gegen Vorstandsmitglieder beschließen kann. Kommt der Masseverwalter diesem Anliegen nicht nach, so hat er dies zu begründen.

Eine weitere Anregung betrifft Abschnitt 5 (Wirtschaft):

**Artikel 59 Änderung der Gewerbeordnung**  
**§ 376 Z 3 sowie § 382**

Mit dieser Gesetzesnovelle sollen die Regelungen des § 376 Z 3 betreffend die Gewerbeausübung des Ausgleichsvermittlers/Insolvenzberaters aufgehoben werden. Dies wird in den erläuternden Bemerkungen damit begründet, dass durch das IRÄG das Ausgleichsverfahren abgeschafft wird.

Beim Ausgleichsvermittler handelt es sich um ein aussterbendes Gewerbe. So werden seit der Gewerbeordnungsnovelle 1992 keine neuen Gewerbeberechtigungen zu diesem freien Gewerbe erteilt.

Aus Sicht des Konsumentenschutz (aber auch Gläubigerschutz) haben jedoch vor allem die Vorschriften des § 376 Z 3 **Absatz 2 bis Abs 7** Relevanz. Sie enthalten beispielweise Aufzeichnungspflichten, Werbeverbote, aber auch das Verbot von Haustürgeschäften (Gefahr der Ausnutzung der besonderen Notlage; Druck auf KundInnen).

Es sollte daher nochmals überdacht werden, ob durch die Abschaffung des Ausgleichsverfahrens der Tätigkeitsbereich des Ausgleichsvermittlers zur Gänze aufgehoben wird. So stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der „Ausgleichsvermittler“ nicht weiterhin beratende, vermittelnde (zB Vermittlung außergerichtlicher Einigungen) und rechtsvertretende Tätigkeiten vornehmen kann.

Schutzvorschriften im Interesse von KonsumentInnen/betroffenen Dritten (insbesondere auch die Vorschriften des § 376 Z3 Absatz 5), an die sich Unternehmen, die im Rahmen der Schuldensanierung (als nicht staatlich anerkannte Schuldenberatungsstellen) tätig sind, halten müssen, dürfen keinesfalls aufgegeben werden.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die Anregungen zu berücksichtigen.



Herbert Tumpel  
Präsident




Hans Trenner  
iV des Direktors